

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung Bergstraße/Dr.-Mohr-Straße Gemeinde Geratal OT Geraberg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal hat am 07.07.2022 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss für die Ergänzungssatzung Gemeinde Geratal /OT Geraberg (Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) gefasst.

Maßgebend ist die Planung vom März 2022.

Die Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Abgrenzung ergibt sich aus der beigefügten Planskizze. Die Ergänzungssatzung umfasst folgende Grundstücke:

Flur 7 (alle Grundstücke teilweise)

451/3, 450,449,448,447,446,445,444,443,441/3,440/1,439,438,437,436,435,434,433

Flur 2 (alle Flurstücke teilweise)

157,156,155/2,154/2,149,148,147,146

Die Satzung mit Planzeichnung und Begründung kann in der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal/OT Gräfenroda in den Räumen des Bauamtes (Zimmer 34 und 35) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag	von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 – 11:00 Uhr

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Webseite der Gemeinde Geratal abrufbar unter:

<http://www.gemeinde-geratal.de/bauleitplanung>

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs 1 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

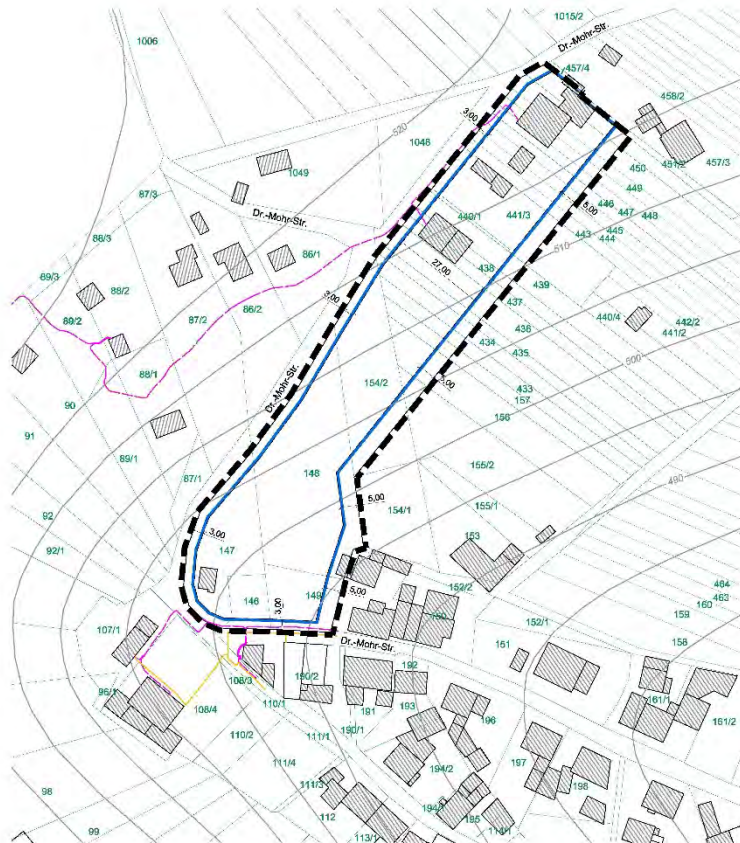
Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der z. Zt. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Geratal unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) ThürKO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.






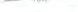

Geratal, den 21.07.2022

Dominik Straube
Bürgermeister

Ergänzungssatzung Dr.-Mohr-Straße / Bergstraße Gemeine Geratal OT Geraberg



Planzeichenerklärung:

FESTSETZUNGEN		Nach BauGB, BauNVO und PlanzV
Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 16 BauNVO Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
Bauweise, Baulinien Baugrenzen		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
Sonstige Festsetzungen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung	§ 9 Abs. 7 BauGB
Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter		
146	vorhandene Flurstücksbezeichnung	
	vorhandene Flurstücksgrenzen lt. Kataster	
	Gasleitung	
	Stromleitung	
	Höhenlinien	
	Gebäudebestand	